

Diese Richtlinien sind integrierender Bestandteil des Lizenzvertrags der SILVESTRI AG mit den Produzenten betreffend die Produktion und Vermarktung von Tieren im Rahmen der SILVESTRI Markenprogramme. Veränderte Marktbedingungen können Anpassungen zur Folge haben; die aktuell geltenden Richtlinien und Vorgaben finden sich auf der Website der SILVESTRI AG.

Anforderungen	Markenprogramm
	Silvestri Freilandschwein
<b>A. Allgemeine Anforderungen / Bundesprogramme</b>	
1 Vertragliche Zusammenarbeit	Zusammenarbeitsvertrag mit der Silvestri AG muss unterzeichnet vorliegen (inkl. Anhänge)
2 Rechtliche Grundlagen (TSchV, TAMV, DZV, Bio V, LMG etc.)	Einhaltung der gültigen Richtlinien und Vorgaben gilt aus Voraussetzung
3 Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)	
4 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	
5 Graslandbasierte Milch- & Fleischproduktion (GMF)	
6 Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)	
7 Basiszertifizierung (Voraussetzung)	<b>IP-Suisse</b>
8 Nachhaltigkeit / Biodiversität und Ressourcenschutz	gem. Richtlinien IP-Suisse
9 Klimaschonende Bewirtschaftung / Reduktion von CO <sub>2</sub> eq - Emissionen	gem. Richtlinien IP-Suisse
<b>B. SILVESTRI-spezifische Anforderungen an Herkunft, Haltung und Fütterung</b>	
1 Betriebs spezifische Grundanforderung	Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm/ keine Mastschweine, deren Haltung nicht den Haltungs-Anforderungen der Silvestri AG entsprechen
2 Schweinezuchtbetriebe	Auf allen Zuchtbetrieben, die Jager für die Silvestri Programm liefern, haben Eber und Galtsauern permanenten Zugang zu Ausläufen gemäss den RAUS-Vorgaben.
3 Herkunft (geboren) / IP - Suisse anerkannten Zuchtbetrieben	Schweiz und Fürstentum Liechtenstein
4 Vormast /IP -Suisse anerkannt	ab 50 kg zwingend im Freien (kalte Temp. /Robuster!)
7 Gruppengrösse	maximal 150 Tiere pro Parzelle
8 Fütterungseinrichtungen	funktionsstüchtig und sauber. Falls die Fütterung und/oder Tränke im Auslauf erfolgt, müssen die Fress- und Tränkebereiche für die Schweine befestigt sein.
9 Futter / Schotte	entspricht den aktuellen Labelanforderung der IP-Suisse
11 Wasser	Jeder Zeit frisches Trinkwasser in genügender Menge - Trockenfütterung pro 12 Tiere eine Tränkestelle - Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle
12 Liegebereich	allen Tieren muss immer eine eingestreute, trockene Liegefläche ohne Perferation zur Verfügung stehen
Liegefläche Unterstand/minimaler Flächenbedarf pro Tier	0.40 m <sup>2</sup>
13 - Mastschwein 25-60 kg	0.60 m <sup>2</sup>
- Mastschwein 60-110 kg	1.20 m <sup>2</sup>
- Mastschwein 110-160 kg	

Anforderungen	Markenprogramm
	Silvestri Freilandschwein
Futterplätze Flächenbedarf p. Tier - Abgestzte Ferkel < 15 kg / < 25 kg 14 - Mastschwein 25-60 kg - Mastschwein 60-110 kg - Mastschwein 110-160 kg - Eber/Muttersauen m. F./säugende	0.12 m <sup>2</sup> / 0.18 m <sup>2</sup> 0.27 m <sup>2</sup> 0.33 m <sup>2</sup> 0.45 m <sup>2</sup> 0.45 m <sup>2</sup>
15 Naturbodenauslauf / Nutzungsplan	Bei der Wahl des Standorts und der Parzellen müssen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Insbesondere müssen die Parzellen so gewählt werden, dass der Boden- und Gewässerschutz gewährleistet ist. (Weide Plan muss vorhanden sein)
16 Naturbodenauslauf / Fruchtfolge	Die FLS Haltung ist in die Rotationsplanung des Betriebs integriert. Die Schweine müssen auf einer bewachsenen Fläche mit aktivem Wurzelwerk gehalten werden. Für die Belegung einzelner Parzellen ist ein Unterbruch von mindestens 2 Jahren, idealerweise 3 bis 4 Jahren einzuhalten.
17 Naturbodenauslauf Rotation	Parzellen wechsel pro Mastumtrieb alle 4-5 Wochen Standort, Unterstand verschieben (Empfehlung) Fressplätze pro Umtrieb 2 mal verschieben.
18 Naturbodenauslauf / Flächenmasse	100 m <sup>2</sup> pro Tier / < 25 kg 200 m <sup>2</sup> pro Tier / 25 - 150 kg 300 m <sup>2</sup> pro Tier / galt Mooren 100 m <sup>2</sup> pro Tier / Moore mit Ferkel 200m <sup>2</sup> pro Tier / Eber
22 Suhle / Schattenplätze	Den Schweinen müssen während dem Sommerhalbjahr (1.Mai bis 31. Oktober) Schattenplätze im Freien und eine Suhle zurverfügung stehen.
23 Tiergesundheit °	Kranke oder verletzte Tiere zwingend separieren in einer Kranknbucht. Mindestfläche pro Tier "2.25 m <sup>2</sup> " Gesunde Tiere müssen spätestens 14 Tage nach der Genesung wieder in die Gruppe integriert werden.
24 Eingriffe am Tier °	Das Coupieren der Schwänze ist verboten. Abklemmen oder Abschleifen der Zähne ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen (Biss-Schäden am Gesäuge oder den Wurfgeschwistern) ist ein leichtes Abschleifen der Zahnsitzen beim Ferkel erlaubt. Das Einsetzen von Nasenringen und -klammern ist verboten
25 Medikamente °	Medikamente und Einstellfutter dürfen nur in Absprache und auf Anordnung des Bestandestierarztes eingesetzt werden. Das vorbeugende Verabreichen von Entwurmungsmitteln ist gestattet.
26 Schlachtgewicht (min./max.) °°°	79 - 124.9 kg
27 Versicherung °°	Pro Schlachtschwein wird CHF 1.00 abgezogen. Bei folgenden Schlachtbefunden kommt die Schweine-Versicherung zum Tragen: - Rotlauf "Hautrotlauf, Herzklappenrotlauf und Gelenksrotlauf" - Bauchfellentzündung
<b>C. Lieferkette / Vermarktung / Kontrolle</b>	
1 Vermarktung / Vermittlung / Mengenplanung	Silvestri AG (in Zusammenarbeit mit Produzenten und Abnehmern)
2 Tiertransport	gemäss Richtlinien für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS Die Tiere dürfen maximal 24 Stunden vorher aufgestellt werden.
3 Preissystem / Marktpreise °°°	Preise und Konditionen gemäss aktuell gültigen Einkaufsbedingungen der Silvestri AG (www.silvestri.swiss)
4 Kontrollstelle	Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz (Stichproben) agriquali
5 Zertifizierungsstelle	q.inspecta

Anforderungen	Markenprogramm
	Silvestri Freilandschwein
6 Kontrolldaten / Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten	Partner gewähren der Silvestri AG bzw. der Kontrollorganisation vertraglich Zugriff auf alle Daten betreffend die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien
7 Kontrollrhythmus / Tierhaltung	jährlich angemeldete Kontrollen, unangemeldete Kontrollen jederzeit möglich
9 Labelvignetten/Begleitdokumente	Es ist zwingend die Vignette IPS Freilandschwein auf dem Begleitdokument anzubringen
10 Sanktionen	Sanktionen erfolgen durch die zuständige Kontroll-/Zertifizierungsstelle gem. Sanktionsreglement der Silvestri AG
<p>° Alle Behandlungen und separierte Tiere sind im Journal (Behandlungsjournal, Auslaufjournal, Spezielle Vorkommnisse zu dokumentieren mit Grund</p> <p>°° Muss zwingend auf Zusammenarbeitsvertrag vermerkt sein, wenn nicht gewünscht.</p> <p>°°° Optimales Schlachtgewicht je nach Marktlage; Preisabstufung gemäss aktuellen Einkaufsbedingungen der Silvestri AG (<a href="http://www.silvestri.swiss">www.silvestri.swiss</a>).</p>	